

Sitzungsvorlage

Nr. 2015/236

Beschlussvorlage

Haushalt 2016;
1. Aussprache zu
1.1 Haushaltssicherungskonzept
1.2 Stellenplan
1.3 Haushaltsplan inkl. mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplanung und Investitionsprogramm
2. Beschlüsse
2.1 Haushaltssicherungskonzept
2.2 Erlass der Haushaltssatzung
2.3 Festsetzung der mittelfristigen Ergebnis- u. Finanzplanung für die Jahre 2015 - 2019
2.4 Festsetzung des Investitionsprogrammes für die Jahre 2015 - 2019

Kreisausschuss	07.12.2015	TOP
Kreistag	14.12.2015	TOP

Beschlussvorschlag:

In der von der Verwaltung vorgelegten Form werden beschlossen bzw. festgesetzt:

1. das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2016
2. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
3. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019
4. das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Sachverhalt:

Als Anlage werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen vorgelegt.

Wesentliche Eckpunkte des Haushaltes sind dem ausführlichen Vorbericht zum Haushaltsplan zu entnehmen. Dies gilt auch für den Stellenplan, der im Vorbericht Erläuterungen zu den personellen Veränderungen enthält. Insgesamt ist eine Stellenausweitung um 11,65 Vollzeitstellen geplant. Diese ist zu einem Großteil (6,5 Stellen) auf die Bearbeitung der Flüchtlingsangelegenheiten zurückzuführen

Der **Ergebnishaushalt** 2016 kann ausgeglichen geplant werden kann. Allerdings ist dies nur mit Hilfe einer pauschalen Kürzung der Haushaltsansätze gelungen. Der Ausgleich im Jahresabschluss wird allerdings nur möglich sein, wenn die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Prüfaufträge abgearbeitet und umgesetzt werden.

Im **Haushaltssicherungskonzept** 2016 sind folgende Maßnahmen benannt.

- Überprüfung von Einsparmaßnahmen im Bereich der Schülerbeförderung (Überarbeitung Schülerbeförderungssatzung, Pflicht zur Beförderung zu freien Schulen)
- Überprüfung / Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten
- Überprüfung / Überarbeitung von Gebühren- und Kostensatzungen in verschiedenen Bereichen der Kreisverwaltung
- Anschaffung / Leasing einer weiteren mobilen Geschwindigkeitsmessenanlage
- Überprüfung der Möglichkeit der Erhöhung der Kreisumlage

Die Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019 wird nach den Regeln des Neuen Kommunalen Rechnungswesens nicht mehr in einem gesonderten Finanzplan ausgewiesen. Vielmehr sind die Planungen für das jeweilige Produkt, aber auch die Teilbudgets und den Gesamthaushalt jeweils bei

den Veranschlagungen für das aktuelle Haushaltsjahr ablesbar. Aktuell ist leider nicht davon auszugehen, dass die Ergebnishaushalte der Folgejahre (mit Ausnahme des Jahres 2019) ausgeglichen bzw. mit Überschüssen geplant werden können. Die weitere Entwicklung bleibt insofern abzuwarten.

Gesamtfinanzhaushalt:

Im Jahr 2016 sind Investitionen von insgesamt 13,76 Mio. EUR geplant. Hiervon sollen 11,3 Mio. EUR in die Sanierung bzw. den Neubau von Gebäuden fließen, die mit beantragten Fördermitteln in Höhe von ca. 9,3 Mio. EUR gegenfinanziert werden.

Der Kreditbedarf wurde auf 3.648.700 EUR festgesetzt. Dies führt – eine Kreditgenehmigung vorausgesetzt- zu einer Nettoneuverschuldung von 2.665.800 EUR.

Eine Gesamtübersicht der Investitionen findet sich auf Seite 397 des Haushaltsplanes. Verpflichtungsermächtigungen werden in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird aufgrund der erheblichen Unsicherheiten bei der Flüchtlingsthematik auf 45,0 Mio. EUR festgesetzt.

Zur Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage in unveränderter Höhe wurden die Gemeinden und Samtgemeinden mit Schreiben vom 04.11.2015 angehört. Im Rahmen der Anhörung hat keine Kommune Einwendungen gegen die Festsetzung geltend gemacht. Allerdings hatte die Stadt Hitzacker im Vorfeld eine Senkung der Kreisumlage um 1 % Punkt für alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Dannenberg und Lüchow beantragt. Dies würde zu einem Einnahmeverlust für den Landkreis in Höhe von rd. 160.000 EUR/Jahr führen (Basis: Festsetzung 2015).

Nach § 15 des Nds. Finanzausgleichsgesetzes kann der Landkreis die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und einer oder mehrerer Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben abgewichen wird, bei der Kreisumlage der betroffenen Gemeinde oder mehreren Gemeinden berücksichtigen.

Eine solche Vereinbarung zu einer Aufgabenübertragung liegt nicht vor. Dementsprechend wird seitens der Kreisverwaltung kein Raum für eine Kreisumlagesenkung gesehen.

Anlagen:

Haushaltsplan 2016
